

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach FOKUS Chemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkte)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 10. Juli 2013

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2013-82>)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	6
§ 10 Unterrichtssprache	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	7
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	7
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	8
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	10
§ 13 Bewertung von Prüfungen	11
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	11
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	11
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	11
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	12
§ 18 Bildung der Gesamtnote	12
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	13
3. Teil: Schlussvorschriften	13
§ 20 Inkrafttreten	13
Anlage EV	14
§ 1 Zweck der Feststellung	14
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	14
§ 3 Eignungskommission	15
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	15
Anlage SFB	

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang FOKUS Chemie wird von der Fakultät für Chemie und Pharmazie der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengangs angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar. ³Die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Diplom-Chemikers (Universität) bzw. der einer Diplom-Chemikerin (Universität).

(2) ¹Als konsekutiver Studiengang der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wird der Master-Studiengang FOKUS Chemie mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Science angeboten. ²Das Studium zum Master of Science bereitet auf wissenschaftliche Tätigkeiten im Fachgebiet Chemie, insbesondere in der chemischen Forschung sowie auf eine Promotion zum Dr. rer. nat. vor. ³Im Studiengang sollen vor allem besonders begabte Studierende schon im Rahmen ihrer Masterausbildung sehr frühzeitig auf die Bearbeitung forschungsrelevanter Themen vorbereitet werden. ⁴Durch die Ausbildung und Schulung des analytischen Denkens soll der bzw. die Studierende die Fähigkeit erwerben, sich später in die vielfältigen, an sie oder ihn herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das bereits aus dem Bachelorstudium in einem konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang erworbene Grundwissen selbständig anzuwenden und auf neue Aufgabenstellungen zu übertragen. ⁵Eine Weiterführung der Ausbildung in einer Graduiertenschule ist anzustreben. ⁶Die Prüfung ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Chemie und stellt im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienganges den berufsqualifizierenden Abschluss auf die Tätigkeit speziell in chemischer Forschung und Entwicklung dar. ⁷Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine experimentelle oder theoretische Aufgabe aus der Chemie nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Chemie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Chemie und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang FOKUS Chemie kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in den Pflichtbereich „Zusatzqualifikationen“ (10 ECTS-Punkte), in den Wahlpflichtbereich (80 ECTS-Punkte) sowie in den Bereich der Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte). ²Der Wahlpflichtbereich umfasst mindestens einen, je nach Wahl des oder der Studierenden auch zwei Bereiche: den Wahlpflichtbereich „Schwerpunkte“ (60 bis 80 ECTS-Punkte), der mindestens drei der in der Anlage SFB genannten Studienschwerpunkte im Umfang von je 20 ECTS Punkten enthält, sowie eventuell (je Wahl des oder der Studierenden) den Wahlpflichtbereich „Zusatzqualifikationen“ im Umfang von 0 bis 20 ECTS-Punkten. ⁴20 ECTS-Punkte innerhalb des Wahlpflichtbereiches können also entweder durch die in der Anlage SFB in dem Wahlpflichtbereich „Zusatzqualifikationen“ aufgeführten Module oder durch die Wahl eines vierten Schwerpunktes aus dem Wahlpflichtbereich „Schwerpunkte“ erbracht werden.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich „Zusatzqualifikationen“	10	
Wahlpflichtbereich	80	
Wahlpflichtbereich „Schwerpunkte“	60 bis 80	
Unterbereich Schwerpunkt 1		20
Unterbereich Schwerpunkt 2		20
Unterbereich Schwerpunkt 3		20
evtl. Unterbereich Schwerpunkt 4		20
Wahlpflichtbereich „Zusatzqualifikationen“	0 bis 20	
Abschlussarbeit	30	
<i>gesamt</i>	120	

⁵Bei der Wahl der Schwerpunkte sind folgende Kombinationen an Studienschwerpunkten im Bereich des Master-Studiums FOKUS Chemie möglich: Es dürfen drei oder vier Studienschwerpunkte gewählt werden, wobei mindestens zwei aus folgender Auswahl stammen müssen: Anorganisch Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie.

⁶Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist. ⁷Bei der Wahl eines Studienschwerpunktes müssen alle in der Anlage SFB in diesem Bereich genannten Module erfolgreich nachgewiesen werden.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Chemie und Pharmazie angeboten werden, ist hierbei insbesondere § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

(4) Der Master-Studiengang FOKUS Chemie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang FOKUS Chemie erfordert

- a) einen überdurchschnittlichen Abschluss im Bachelor-Studiengang FOKUS Chemie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen). Als überdurchschnittlich gilt der Erstabschluss, wenn
 - aa) er mit einer Note 2,0 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem mit dem Grad B oder besser vorliegt, oder
 - bb) er innerhalb der besten 20% der an der jeweiligen Hochschule einschlägigen Kohorte liegt. Über die Einschlägigkeit einer Kohorte entscheidet die Eignungskommission.
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens jeweils 30 ECTS-Punkten in den Bereichen Anorganische-, Organische- und Physikalische Chemie im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang FOKUS Chemie verwendeten ECTS-Punkte-Schema)
- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium FOKUS Chemie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV), das der Ausgestaltung und dem besonderen Charakter des Studiengangs gerecht wird.

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen nach Satz 1 Buchst. b) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Als gleichwertig gilt ein Studiengang in der Regel, wenn Leistungen im Umfang von wenigstens 110 ECTS-Punkten eingebracht wurden, die in Art und Umfang den Leistungen im Bachelor-Studiengang FOKUS Chemie an der JMU gleichwertig sind. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzstudiengang sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und / oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium FOKUS Chemie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums im Studienfach FOKUS Chemie an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach FOKUS Chemie einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum sich unmittelbar anschließenden Master-Studium unter folgenden Voraussetzungen (müssen kumulativ vorliegen) erhalten:

- a) bei Nachweis von mindestens 140 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im

nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,

- b) bei Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens jeweils 30 ECTS-Punkten in den Bereichen Anorganische-, Organische- und Physikalische Chemie im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang FOKUS Chemie verwendeten ECTS-Punkte-Schema)
- c) sowie bei Feststellung der Eignung für das Master-Studium im Studienfach FOKUS Chemie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens nach Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studiengang FOKUS Chemie nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³In diesem Fall besteht die Möglichkeit der Bewerbung für den regulären Masterstudiengang Chemie, sofern dessen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. ⁴Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studiengang FOKUS Chemie gegeben.

(5) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(6) Abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 5 ASPO ist das Bestehen des Eignungsverfahrens (Anlage EV) für alle Bewerber und Bewerberinnen verpflichtend.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen. ³Der Prüfungsausschuss ist in Personalunion mit dem des Bachelor-Studiengangs FOKUS Chemie (180 ECTS-Punkte) zu besetzen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen. ⁵In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich im Studiendekanat vorzulegen, welches den Studierenden über das weitere Vorgehen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss, den Fachvertretern und dem Prüfungsamt berät. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur innerhalb des ersten Studiensemesters an der JMU des betreffenden Studienganges beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden (vgl. § 17 Abs. 5 ASPO).

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs FOKUS Chemie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) Die Fakultät für Chemie und Pharmazie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung (Teilmodulprüfung) statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt. ⁵Zu den sonstigen Prüfungs- und Studienleistungen gehören insbesondere die Vor- und Nachtestate, die im Rahmen von Praktika erbracht werden müssen, welche in der Regel mit den Noten „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden. ⁶Die Teilmodulprüfungen zu den Praktika richten sich dabei nach folgender Maßgabe:

1. ¹Vortestate: Vortestate sind jeweils kurz vor den eigentlichen praktischen Abschnitten der Lehrveranstaltung durchzuführen. ²Dem Prüfling werden zunächst Anweisungen und Informationen zu den bevorstehenden praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt. ³Dies kann auch durch Verweis auf entsprechende Lehrmaterialien erfolgen. ⁴Die Anweisungen und Informationen können dem Prüfling auch lediglich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. ⁵Nach einer angemessenen Vorbereitungszeit wird ein kurzes Prüfungsgespräch durchgeführt. ⁶In diesem Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Anweisungen und Informationen verstanden hat und in der Lage ist, mit dem jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu beginnen.
2. ¹Bewertung und Dokumentation der praktischen Leistungen: Eine Bewertung der praktischen Leistungen erfolgt durch Begutachtung der praktischen Arbeit des Prüflings mittels Stichproben. ²Hierdurch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die gestellten Aufgaben unter Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte mit der gebotenen Sorgfalt und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden im Rahmen der Lehrveranstaltung bearbeitet. ³Der Prüfling muss versuchsbegleitend seine praktischen Arbeiten in Form eines Laborbuches nach gängiger Laborpraxis sachgerecht dokumentieren.
3. ¹Nachtestate: Prüfungsleistungen in Form von Nachtestaten sind im Anschluss an den jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu erbringen. ²Ein Nachtestat umfasst ein schriftliches Protokoll der durchgeführten praktischen Arbeiten sowie ein kurzes Prüfungsgespräch. ³Durch das Protokoll soll der Prüfling zeigen, dass er die durchgeführten praktischen Arbeiten in angemessener Form zusammengefasst darzustellen vermag. ⁴Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die im Protokoll festgehaltenen Beobachtungen aus der praktischen Arbeit zu erklären vermag.

⁷Die Art der im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren Umfang sind den Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen. ⁸Die Zahl der jeweils zu erbringenden Teilleistungen richtet sich nach der Zahl der durchzuführenden Versuche und wird von dem bzw. der jeweilige Modulverantwortlichen spätestens eine Woche nach Praktikumsbeginn bekannt gegeben. ⁹Die Teilmodulprüfung zu einem Teilmodul „Praktikum“ wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sämtliche Teilleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. ¹⁰Sofern ein Praktikum wiederholt werden muss, müssen wiederum sämtliche Teilleistungen erfolgreich erbracht werden, um das Modul zu bestehen, Teilleistungen aus vorhergehenden Teilmodulprüfungen können nicht angerechnet werden.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB und im die SFB umsetzenden Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

Minuspunkt vergeben.² ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.⁴ ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüf-

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

linge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.

- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diese Termine nach den Sätzen 4 oder 6 ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) Empfohlen für die Anmeldung zu den Teilmodulprüfungen im Rahmen der Praktika ist der Nachweis des Abschlusses einer entsprechenden Haftpflichtversicherung durch den Studierenden bzw. die Studierende.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) Sofern eine Teilmodulprüfung zu einem Teilmodul „Praktikum“ nicht bestanden worden ist (gemäß den Vorgaben des § 11 Abs. 1 Satz 9), müssen bei der Wiederholung der Teilmodulprüfung wiederum sämtliche Teilleistungen erfolgreich erbracht werden, um das Modul zu bestehen; Teilleistungen aus vorhergehenden Teilmodulprüfungen können nicht angerechnet werden.

(3) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Für mögliche Wiederholungsprüfungen ist in diesen Fällen immer eine eigenständige Anmeldung der Studierenden, ggfs. unter Vorlage der entsprechenden Nachweise erforderlich.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Die Abschlussarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn Leistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im Wahlpflichtbereich „Schwerpunkte“ des Master-Studiums Chemie eingebracht wurden. ⁵Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Fakultät für Chemie und Pharmazie zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungs-

ausschuss aktenkundig gemacht. ⁷Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁸Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) Die Abgabe erfolgt in zweifacher schriftlicher Form, eine elektronische Einreichung kann zusätzlich vom jeweiligen Betreuer verlangt werden.

(3) ¹Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei und höchstens drei Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu bewerten, wobei die Gutachter bzw. Gutachterinnen über eine Hochschulprüferberechtigung gemäß § 16 ASPO verfügen müssen und mindestens einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie stammen muss. ²Bei Abschlussarbeiten, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, und bei unterschiedlicher Bewertung der Prüfung durch mehrere Gutachter bzw. Gutachterinnen gelten die Regelungen nach § 23 Abs. 11 Sätze 3 bis 6 ASPO.

(4) ¹Die Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit kann darüber hinaus durch den Betreuer oder die Betreuerin vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen bzw. Teilmodulen abhängig gemacht werden. ²Der Prüfling hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Modulen bzw. Teilmodulen spätestens bei der Unterzeichnung der Bestätigung gemäß Abs. 1 Satz 6 gegenüber dem Betreuer oder der Betreuerin zu führen. ³Ohne den Nachweis kann das Thema dem Prüfling nicht zugeteilt werden.

(5) Es findet kein Abschlusskolloquium statt, die Arbeit muss aber in einem kurzen Vortrag vor dem Erstgutachter bzw. Erstgutachterin mit anschließender Diskussion vorgestellt werden.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang FOKUS Chemie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹In dem in § 3 Abs. 2 angegebenen Wahlpflichtbereich wird die Note aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten (mit numerischer Note versehenen) Prüfungen berechnet. ²Hierbei gehen die besten Modulnoten von Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von maximal 80 ECTS-Punkten unabhängig von der Zuordnung der Module in die einzelnen Unterbereiche ein (unter Beachtung von § 34 Abs. 3 ASPO). ³Der Bereich der Abschlussarbeit fließt mit einer erhöhten Gewichtung wie in Satz 4 angegeben in die Gesamtnote ein. ⁴Die Gesamtnote wird anschließend mit den im Folgenden genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Pflichtbereich „Zusatzqualifikationen“	10			0/120
Wahlpflichtbereich	80			80/120
Wahlpflichtbereich „Schwerpunkte“		60 bis 80		

Wahlpflichtbereich „Zusatzqualifikationen“		0 bis 20		
Abschlussarbeit	30			40/120
<i>gesamt</i>	120			

(4) ¹Im Master-Zeugnis werden neben der erreichten Gesamtnote auch die drei bzw. vier belegten Studienschwerpunkte sowie das Thema der Abschlussarbeit ausgewiesen. ²Darüber hinaus wird im Zeugnis auf den besonderen Charakter des Studiengangs als forschungsorientierter Studiengang für leistungsstarke Studierende hingewiesen.

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

¹Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden gegebenenfalls im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Fakultät für Chemie und Pharmazie.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs FOKUS Chemie, die dieses Studium an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium FOKUS Chemie ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Noten aller zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, auf denen der Erstabschluss beruht,
2. der nachgewiesenen fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Anorganische-, Organische- und Physikalische Chemie sowie
3. der für diesen Masterstudiengang benötigten, in § 4 Abs. 3 Satz 5 dieser Anlage EV beschriebenen Bereichskompetenzen

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium FOKUS Chemie aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen im Bereich der forschungsorientierten Chemie zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang FOKUS Chemie setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium FOKUS Chemie für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3 Anlage EV) für den Master-Studiengang FOKUS Chemie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium FOKUS Chemie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz Buchst a) FSB genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines überdurchschnittlichen Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 140 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine einheitliche bzw. zusammengefasste Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Chemie bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleis-

tungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium FOKUS Chemie erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Masterzugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Masterzugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Eignungskommission durchgeführt, der drei Mitglieder angehören. ²Den Vorsitz in der Eignungskommission führt der oder die von den Mitgliedern der Kommission mit einfacher Mehrheit gewählte Vorsitzende. ³Die Wahl der Eignungskommissionsmitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat für eine Dauer von drei Jahren; wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Zu Mitgliedern der Eignungskommission können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung). ⁵Die Eignungskommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁶Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist, oder ob
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss.

³Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit einer Note 1,5 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad A oder besser vorweisen kann,
2. oder wer einen einschlägigen Erstabschluss unter den besten 10% der an der jeweiligen Hochschule einschlägigen Kohorte vorweisen kann,
3. oder wer zwar noch keinen einschlägigen Erstabschluss vorweisen kann, aber in den nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b), Nr. 2 Anlage EV vorgelegten Prüfungsleistungen einen vorläufigen vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgewiesenen Notendurchschnitt von 1,5 oder besser erreicht hat und diesen nachweisen kann,
4. oder wer für den Fall, dass weder eine Erstabschluss- nach Nr. 1 noch eine vorläufige ausgewiesene Durchschnittsnote nach Nr. 2 vorgelegt werden kann, eine Durchschnittsnote von 1,5 oder besser in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannt-

ten Bereichen erreicht, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird:

<i>Bereich</i>	<i>Summe der erreichten ECTS-Punkte (benotet und unbenotet)</i>	<i>Anteil</i>
Anorganische Chemie	Mindestens 30	30/90
Organische Chemie	Mindestens 30	30/90
Physikalische Chemie	Mindestens 30	30/90

⁴Bei der Teilnotenbildung in den einzelnen Bereichen gehen die Noten aller numerisch benoteten Module oder Teilmodule aus den entsprechenden Bereichen ein. ⁵Die Note des jeweiligen Bereichs errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) dieser Noten. ⁶Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Teilbereichen erfolgt gemäß dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang FOKUS Chemie verwendeten ECTS-Punkte-Schema. ⁷Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung bzw. Nichteignung auf Grund der in Abs. 2 Satz 3 genannten Kriterien noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer Auswahlprüfung eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin dieser Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Auswahlprüfung findet für alle Bewerber und Bewerberinnen entweder als Variante a) schriftlicher Test (Dauer ca. 60 min) oder in Form von Variante b) drei mündliche Einzelprüfungen (Dauer je ca. 20 Minuten) statt. ⁴Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangsspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang FOKUS Chemie geben. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in folgenden Bereichen der Chemie überprüft:

- Grundlagen der Anorganischen Chemie
- Grundlagen der Organischen Chemie
- Grundlagen der Physikalischen Chemie

⁶Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁷Gutachter oder Gutachterinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang FOKUS Chemie Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüfungsverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind.

- a) ¹Der schriftliche Test setzt sich zu je gleichgewichteten Teilen aus den in Satz 5 genannten Bereichen zusammen. ²Er wird von einem Gutachter oder einer Gutachterin bewertet, der oder die von der Eignungskommission benannt wird. ³Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn mehr als die Hälfte der zu erreichenden Punkte erhalten werden. ⁴Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten, es sei denn es steht kein geeigneter zweiter Prüfer oder keine geeignete zweite Prüferin zur Verfügung oder wenn die Hinzuziehung zu einer unverhältnismäßig langen Verzögerung der Korrektur führen würde. ⁵Die von den

Gutachtern oder Gutachterinnen vergeben Punkte werden gemittelt. ⁶Über den Ablauf des schriftlichen Tests ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 ASPO eine Niederschrift anzufertigen.

- b) ¹Das Prüfungsgespräch wird jeweils von drei von der Eignungskommission benannten Gutachtern bzw. Gutachterinnen mit dem einzelnen Bewerber bzw. der einzelnen Bewerberin geführt. ²Die Urteile der Gutachter bzw. Gutachterinnen lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". ³Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile aller Gutachtern bzw. Gutachterinnen "geeignet" lauten. ⁴Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers oder der Bewerberin, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachter oder Gutachterinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ⁵Sollte eine der drei mündlichen Einzelprüfungen nicht erfolgreich verlaufen sein, so können die anderen mündlichen Einzelprüfungen des Eignungsverfahrens dennoch angetreten werden. ⁶Die nicht bestandene mündliche Einzelprüfung kann innerhalb des laufenden Eignungsverfahrens einmal wiederholt werden, ohne dass dies als eine Wiederholung des Eignungsverfahrens im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 4 ASPO sowie § 4 Abs. 3 Satz 4 FSB gilt. ⁷Eine Anrechnung von bereits bestandenen Einzelprüfungen auf das Eignungsverfahren einer erneuten späteren Bewerbung ist nicht möglich, da alle Einzelprüfungen in einem laufenden Bewerbungsverfahren in der Gesamtheit bestanden werden müssen.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach FOKUS Chemie mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät für Chemie und Pharmazie)

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;
TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Zusätzlich gilt, dass die Teilmodulprüfungen mit mehreren Einzelleistungen nur bestanden sind, wenn alle Einzelleistungen innerhalb der angegebenen Teilmoduldauer komplett erfolgreich abgelegt sind. Ansonsten sind alle Einzelleistungen erneut zu erbringen.

[illegible]

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Wahlpflichtbereich (80 ECTS-Punkte)

Wahlpflichtbereich Schwerpunkte (60 - 80 ECTS-Punkte); mindestens 3 Schwerpunkte müssen gewählt werden

1. Schwerpunkt Anorganische Chemie (20 ECTS-Punkte)

08-ACFM 1/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Anorganische Chemie	S+ S+ S	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 min)	D/E		
		<i>Research oriented inorganic chemistry</i>									
08-ACFM 2/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Praxis der Anorganischen Chemie	P	8	1		B/NB	Prüfungsleistung ^[1]	D/E		Blockpraktikum: 2 x 4 Wochen oder 1 x 8 Wochen
		<i>Research oriented practical course in inorganic chemistry</i>									

2. Schwerpunkt Organische Chemie (20 ECTS-Punkte)

08-OCF M1/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Organische Chemie	S+ S+ S	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 min)	D/E		
		<i>Research oriented organic chemistry</i>									
08-OCF M2/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Praxis der Organischen Chemie	P	8	1		B/NB	Prüfungsleistung ^[1]	D/E		Blockpraktikum: 2 x 4 Wochen oder 1 x 8 Wochen
		<i>Research oriented practical course in organic chemistry</i>									

3. Schwerpunkt Physikalische Chemie (20 ECTS-Punkte)

08-PCFM 1/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Physikalische Chemie	S+ S+ S	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 min)	D/E		
		<i>Research oriented physical chemistry</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-PCFM 2/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Praxis der Physikalischen Chemie	P	8	1		B/NB	Prüfungsleistung ^[1]	D/E		Blockpraktikum: 2 x 4 Wochen oder 1 x 8 Wochen
		<i>Research oriented practical course in physical chemistry</i>									
4. Schwerpunkt Biochemie (20 ECTS-Punkte)											
08-BCFM 1/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Biochemie	S+ S+ S	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 min)	D/E		
		<i>Research oriented biochemistry</i>									
08-BCFM 2/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Praxis der Biochemie	P	8	1		B/NB	Prüfungsleistung ^[1]	D/E		Blockpraktikum: 2 x 4 Wochen oder 1 x 8 Wochen
		<i>Research oriented practical course in biochemistry</i>									
5. Schwerpunkt Funktionsmaterialien (20 ECTS-Punkte)											
08-FMFM 1/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Kenntnisse der Funktionsmaterialien	S+ S+ S	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 min)	D/E		
		<i>Research oriented course in functional materials</i>									
08-FMFM 2/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Praxis der Funktionsmaterialien	P	8	1		B/NB	Prüfungsleistung ^[1]	D/E		Blockpraktikum: 2 x 4 Wochen oder 1 x 8 Wochen
		<i>Research oriented practical course in functional materials</i>									
6. Schwerpunkt Homogenkatalyse (20 ECTS-Punkte)											
08-HKFM 1/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Kenntnisse der Homogenkatalyse	S+ S+ S	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 min)	D/E		
		<i>Research oriented homogeneous catalysis course</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs-sprache	Zuvor be-standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-HKFM 2/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Praxis der Homogenkatalyse	P	8	1		B/NB	Prüfungsleistung ^[1]	D/E		Blockpraktikum: 2 x 4 Wochen oder 1 x 8 Wochen
		Research oriented practical course in homogeneous catalysis									
7. Schwerpunkt Medizinische Chemie (20 ECTS-Punkte)											
08-MCF M1/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Medizinische Chemie	S+ S+ S	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 min)	D/E		
		Research oriented pharmaceutical/medicinal chemistry									
08-MCF M2/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Praxis der Medizinische Chemie	P	8	1		B/NB	Prüfungsleistung ^[1]	D/E		Blockpraktikum: 2 x 4 Wochen oder 1 x 8 Wochen
		Research oriented practical course in pharmaceutical/medicinal chemistry									
8. Schwerpunkt Supramolekulare Chemie (20 ECTS-Punkte)											
08-SCFM 1/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Supramolekulare Chemie	S+ S+ S	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 min)	D/E		
		Research oriented supramolecular chemistry									
08-SCFM 2/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Praxis der Supramolekularen Chemie	P	8	1		B/NB	Prüfungsleistung ^[1]	D/E		Blockpraktikum: 2 x 4 Wochen oder 1 x 8 Wochen
		Research oriented practical course in supramolecular chemistry									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

9. Schwerpunkt Theoretische Chemie (20 ECTS-Punkte)

08-TCFM 1/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Theoretische Chemie	S+ S+ S	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 min)	D/E		
		<i>Research oriented theoretical chemistry</i>									
08-TCFM 2/-1	2013-WS	Forschungsorientierte Praxis der Theoretischen Chemie	P	8	1		B/NB	Prüfungsleistung ^[1]	D/E		Blockpraktikum: 2 x 4 Wochen oder 1 x 8 Wochen
		<i>Research oriented practical course in theoretical chemistry</i>									

Wahlpflichtbereich Zusatzqualifikationen (0-20 ECTS-Punkte)

08-FOMA /-1	2013-WS	FOKUS-Master Auslandspraktikum	P	20	1		NUM	Protokoll (ca. 30 Seiten) und Vortrag mit Diskussion (ca. 20 min); Gewichtung 3:1	D/E		Vor Aufnahme des Praktikums muss ein prüfungsberechtigter Betreuer an der Fakultät vereinbart werden.
		Advanced FOKUS Foreign Studies									
08-FOMI/-1	2013-WS	FOKUS-Master Industriepraktikum	P	20	1		NUM	Protokoll (ca. 30 Seiten) und Vortrag mit Diskussion (ca. 20 min); Gewichtung 3:1	D/E		Vor Aufnahme des Praktikums muss ein prüfungsberechtigter Betreuer an der Fakultät vereinbart werden.
		<i>Advanced FOKUS Industrial work experience</i>									
08-FOMF /-1	2013-WS	FOKUS-Master Forschungsprojekt	P	20	1		NUM	Protokoll (ca. 30 Seiten) und Vortrag mit Diskussion (ca. 20 min); Gewichtung 3:1	D/E		
		<i>Advanced research lab course</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
08-FO-KUS-MA/-1	2013-WS	Masterarbeit FOKUS Chemie	A	30	1		NUM	Masterarbeit (Ca. 30-60 Seiten) sowie mündlicher Vortrag mit Diskussion (insg. ca. 30 min); Gewichtung 9:1	Englisch, mit deutscher Zusammenfassung		Drei Schwerpunkte im Wahlpflichtbereich „Schwerpunkte“ müssen vollständig erfolgreich nachgewiesen werden (60 ECTS-Punkte)
		<i>Master-Thesis FOKUS Chemie</i>									

¹ Bei 2x4 Wochen Praktikum

- a. 2 Praktische Arbeiten mit 2 Praktikumsberichten (je ca. 20 Seiten) und
- b. 2 Vorträgen mit Diskussion (je ca. 15 min)

Bei 1x8 Wochen Praktikum

- c. Praktische Arbeit mit Praktikumsbericht (ca. 40 Seiten) und
- d. Vortrag mit Diskussion (ca. 30 min)